jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/18 89/14/0133

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §8 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/14/0134 Besprechung in: ÖStZB 1991, 514;

Rechtssatz

Darlehen einer dem Gesellschafter nahestehenden Person, die selbst nicht beteiligt ist, könnten nur dann als verdecktes Eigenkapital (und die Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung)

behandelt werden, wenn der Gesellschafter die Maßnahme veranlaßt hätte. Die diesbezügliche Beweislast liegt bei der Abgabenbehörde. Bei der Prüfung der Angemessenheit von Darlehenszinsen ist dem Verhältnis des darlehengewährenden Gesellschafters und der darlehennehmenden Gesellschaft mit den gleichen Vorbehalten zu begegnen, die bei der steuerlichen Beurteilung von Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen angebracht sind. Eine bankmäßige Verzinsung ist vom Standpunkt des Fremdvergleiches unbedenklich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140133.X06

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at